

Zwischen dem MARKT UNTERGRIESBACH, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach (kurz: Markt), vertreten durch den 1. BÜRGERMEISTER HERMANN DUSCHL (dienstansässig wie zuvor) und Herrn Johannes DONAUBAUER, Meßnerschlagerwaide 12, 94110 Wegscheid, wird folgender

GESTATTUNGSVERTRAG

geschlossen:

§ 1 - Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Gestattungsvertrages ist die Nutzung der im Eigentum des Marktes Untergriesbach (Gestattungsgeber) stehenden Grundstücke mit den Fl.Nrn. 480 und 518, Gemarkung Oberötzdorf (Straßengrundstück der Ortsdurchfahrt Grub), zur Verlegung einer Fernwärmeleitung DN 160 und einer Stromleitung im Straßengrund (Länge ca. 24,20 m) zwischen den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 540 und 479, Gemarkung Oberötzdorf, Eigentümer Herr Johannes Donaubauer (**Gestattungsnehmer**), durch den Gestattungsnehmer.

§ 2 - Nutzungs-, Haftungs-, und Instandhaltungsbestimmungen

(1) Der Markt Untergriesbach gestattet die in § 1 dieses Vertrages beschriebene und in den beigefügten Anlagen dargestellte Nutzung des vertragsgegenständlichen Teilbereiches.

(2) Jede Änderung der Nutzungsart oder bauliche Umgestaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gestattungsgebers.

(3) Die Tiefbauarbeiten werden im Straßenbereich in offener Bauweise durchgeführt.

(4) Vor Baubeginn der Bauarbeiten hat sich der Gestattungsnehmer über den Verlauf bereits verlegter Leitungen wie Strom-, Telekom-, Wasser- und Kanalleitungen zu erkundigen.

(5) Für die Verkehrssicherung während der Bauzeit ist der Gestattungsnehmer zuständig.

(6) Für Beschädigungen an bereits verlegten Leitungen übernimmt der Markt Untergriesbach keine Haftung.

(7) Der ursprüngliche Zustand der Straße ist unverzüglich nach der Verlegung der Leitung durch den Gestattungsnehmer auf eigene Kosten wiederherzustellen.

(8) Der Straßengrund wird nach den Bauarbeiten bzw. nach der Gewährleistung (2 Jahre) durch das Bauamt des Marktes Untergriesbach abgenommen. Sollten sich hier Setzungen ergeben, ist der Gestattungsnehmer in der Pflicht, diese Setzungen nachzuarbeiten.

(9) Für die Wartung und Unterhaltung der Leitung ist der Gestattungsnehmer bzw. dessen jeweiliger Rechtsnachfolger verantwortlich.

(10) Für Beschädigungen Dritter an der Leitung übernimmt der Markt Untergriesbach keine Haftung.

(11) Grenzzeichen die bei den Grabarbeiten beschädigt werden oder abhanden kommen, müssen auf Kosten des Gestattungsnehmers wiederhergestellt werden.

(12) Falls bei einem Ausbau der Gemeindestraße, Erneuerung der Oberflächenentwässerung, die private Fernwärmeleitung und Stromleitung aus sachlichen Gründen (z. B. Verkehrsbehinderung, Eigenbedarf, etc.) hinderlich ist, muss diese auf Kosten des Gestattungsnehmers verlegt bzw. ausgebaut werden. Der Gestattungsgeber muss die Demontage unter Angabe des Grundes und Einräumung einer Frist von mind. 2 Wochen schriftlich fordern.

(13) Unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, einen Bestandsplan im Maßstab 1:1000 mit Maßangaben zu Grenzsteinen oder einem anderen fixen Punkt, mit Angabe über Rohrdimension und Verlegetiefe im Bauamt des Marktes Untergriesbach abzugeben.

(14) Circa eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten ist das gemeindliche Bauamt des Marktes Untergriesbach über den genauen Termin des Baubeginns zu unterrichten

§ 3 – Laufzeit und Kündigung

(1) Der Gestattungsvertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme des vertragsgegenständlichen Bereiches zu laufen und besitzt eine unbegrenzte Gültigkeit.

(2) Eine Kündigung des Gestattungsvertrages durch den Gestattungsgeber ist nur aus wichtigem Grund möglich. Hierzu zählen insbesondere Verkehrsgefährdung durch die gestattete Nutzung, notwendige Flächenbeanspruchung in diesem Bereich z.B. Baumaßnahmen, vertragswidrige Nutzung der Fläche durch die Gestattungsnehmer.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund kann nur schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Der Grund der Kündigung ist anzugeben.

(4) Eine Kündigung des Vertrages durch den Gestattungsnehmer ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist möglich.

(5) Eine einvernehmliche Auflösung des Vertrages bedarf der schriftlichen Einwilligung beider Vertragsparteien und ist jederzeit möglich.

§ 4 – Bestimmungen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Vertragsablauf

(1) Im Falle einer Beendigung des Gestattungsvertrages hat der Gestattungsnehmer errichtete Bauwerke und Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen und die vertragsgegenständlichen Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

(2) Sofern sich bei Vertragsende ein Rückbau und eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes z.B. aufgrund von Bauarbeiten des Gestattungsgebers erübrigt, verbleibt das Eigentum an den abzubauenen Anlagen beim Gestattungsnehmer. Etwaige Mehrkosten einer Baumaßnahme für die Entfernung der Anlagen sind vom Gestattungsnehmer zu tragen, sofern dieser die Anlagen nicht zuvor eigenständig entfernt.

§ 5 – Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Der beigegefügte Lageplan mit Einzeichnung des Gestattungsbereiches sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Für diesen Gestattungsvertrag wird eine Gebühr von 121,00 EUR festgesetzt. (je 5,00 EUR/lfm, Mindestbetrag 50,00 EUR)
- (3) Differenzen, die sich aus Regelungen in diesem Vertrag ergeben, sind zweckmäßig und einvernehmlich zu lösen. Daraus entstehende Kosten sind nach dem Verursacherprinzip aufzuteilen. Als Schiedsstelle für nicht lösbare Konflikte wird das Landratsamt Passau (Rechtsaufsicht) bestimmt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Untergriesbach, den 27.11.2019

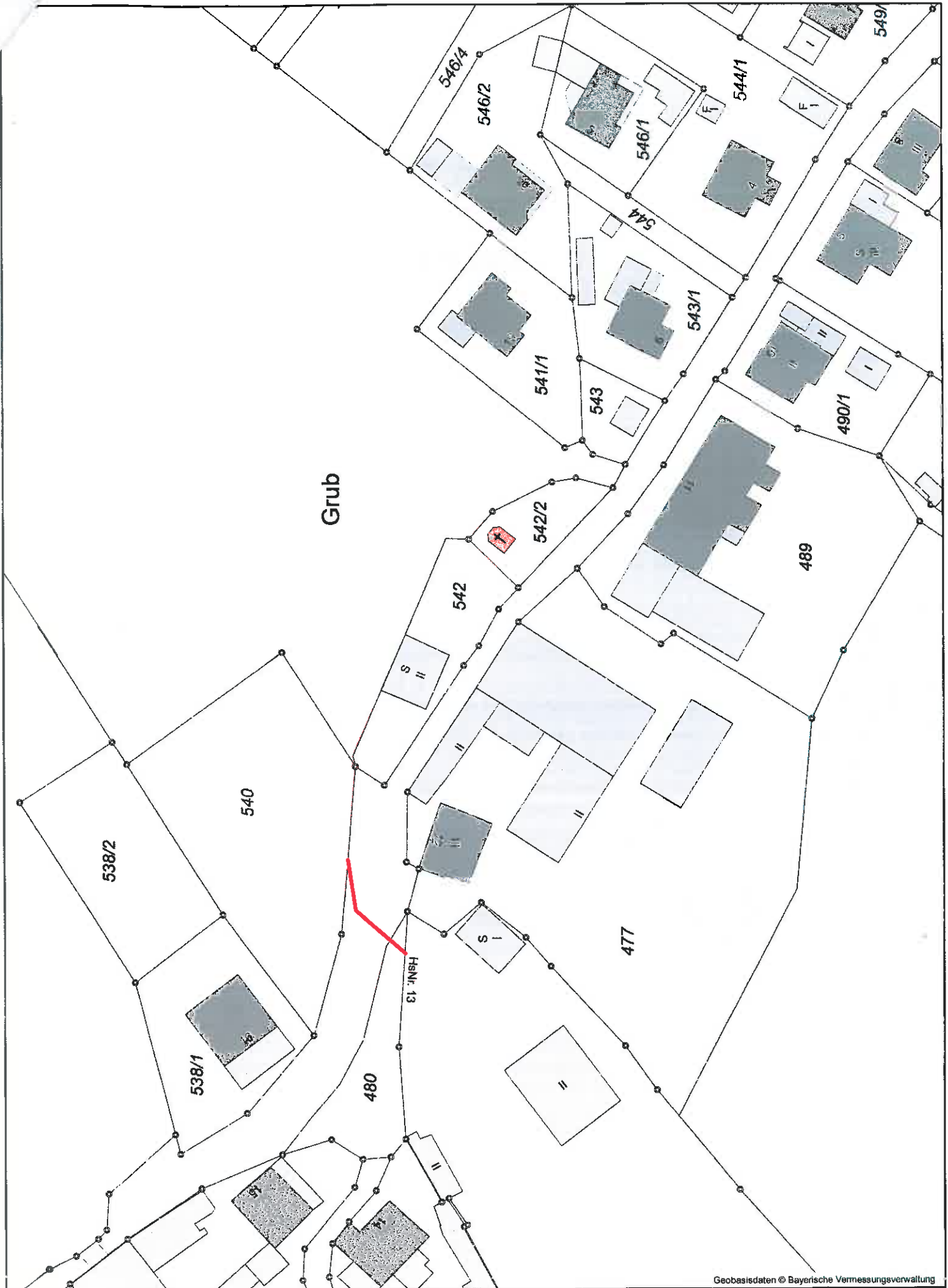


MARKT UNTERGRIESBACH
Duschl
1. Bürgermeister

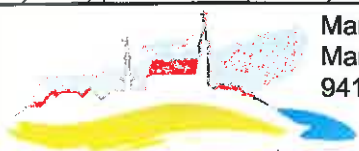
Untergriesbach, den



DONAUBAUER



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung



Markt Untergriesbach
Marktplatz 24
94107 Untergriesbach

Benutzer: lichtm
Datum: 26.11.2019



Maßstab: 1:1.000